

REGIONALGESETZ VOM 24. JUNI 2014, NR. 1

**Errichtung der neuen Gemeinde Predaia durch den
Zusammenschluss der Gemeinden Coredo, Smarano, Taio,
Tres und Vervò¹**

I. KAPITEL

Errichtung der Gemeinde Predaia

**Art. 1 Zusammenschluss der Gemeinden Coredo, Smarano,
Taio, Tres und Vervò**

(1) Im Sinne des Art. 8 des Regionalgesetzes vom 21. Oktober 1963, Nr. 29 mit seinen späteren Änderungen wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 durch den Zusammenschluss der Gemeinden Coredo, Smarano, Taio, Tres und Vervò die Gemeinde Predaia errichtet.

(2) Die Gebietsabgrenzung der Gemeinde Predaia umfasst die Gebietsabgrenzungen der Gemeinden Coredo, Smarano, Taio, Tres und Vervò.

(3) Zu dem im Abs. 1 angegebenen Datum werden die vom Zusammenschluss betroffenen Gemeinden aufgelöst. Die Bürgermeister, die Gemeindeausschüsse und die Gemeinderäte verlieren ihre Funktionen und die jeweiligen Mitglieder scheiden aus ihrem Amt aus.

(4) Zu dem im Abs. 1 angegebenen Datum verfallen die Rechnungsprüfungsorgane der Gemeinden. Bis zur Ernennung des Rechnungsprüfungsorgans der Gemeinde Predaia werden die

¹ Im ABl. vom 1. Juli 2014, Nr. 26, Beibl. Nr. 2.

Funktionen vorübergehend von dem zum Zeitpunkt der Auflösung bei der Gemeinde Taio bestehenden Rechnungsprüfungsorgan ausgeübt.

(5) Gemäß den Bestimmungen laut Art. 58 Abs. 5 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen üben die aufgrund des Abs. 3 aus dem Amt ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder eventuelle ihnen übertragene externe Aufträge bis zur Ernennung ihrer Nachfolger aus. Die seitens der aufgelösten Gemeinden in Körperschaften, Betrieben, Institutionen oder anderen Gremien ernannten Personen üben ihr Mandat bis zur Ernennung ihrer Nachfolger aus.

Art. 2 Hauptort und Sitz der Gemeinde

(1) Der Rechtssitz der Gemeinde Predaia befindet sich in Taio, das der Gemeindehauptort ist.

(2) In der Gemeindegatzung kann vorgesehen werden, dass die Sitzungen der Kollegialorgane auch außerhalb des Rechtssitzes stattfinden können.

(3) Die Gemeindeämter können sich im ganzen Gemeindegebiet befinden.

Art. 3 Übernahme der Güter und der Rechtsverhältnisse

(1) Die Gemeinde Predaia übernimmt sämtliche beweglichen und unbeweglichen Güter und tritt in sämtliche aktiven und passiven Rechtsverhältnisse der Ursprungsgemeinden Coredo, Smarano, Taio, Tres und Vervò ein.

(2) Bei Auseinandersetzungen zwischen den Ursprungskörperschaften wird der Landesausschuss Trient

beauftragt, die Streitigkeiten nach den Grundsätzen betreffend die Rechtsnachfolge der juristischen Personen beizulegen.

(3) Es gelten die Bestimmungen laut Art. 1 Abs. 127, 128 und 129 des Gesetzes vom 7. April 2014, Nr. 56 „Bestimmungen betreffend die Großstädte, die Provinzen, die Gemeindenverbunde und -zusammenschlüsse“.

Art. 4 Gemeinnutzungsgüter

(1) Die Inhaberschaft der Gemeinnutzungsgüter und -rechte steht weiterhin den Gemeinschaften zu, die diese ursprünglich innehatten.

(2) Träger der Rechtsverhältnisse sind die Ursprungsgemeinden einschließlich ihrer früheren Fraktionen, die für die Zwecke der Verwaltung der Gemeinnutzungsgüter alle als Fraktionen betrachtet werden.

II. KAPITEL Übergangsbestimmungen

Art. 5 Verwaltung der neuen Gemeinde bis zur Wahl der Gemeindeorgane

(1) Mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 und bis zur Wahl der Gemeindeorgane wird vom Landesausschuss Trient ein außerordentlicher Kommissär mit der Verwaltung der neuen Gemeinde betraut. Der außerordentliche Kommissär wird ohne Belastung der öffentlichen Finanzen durch einen Beirat unterstützt, der sich aus den Personen zusammensetzt, die zum

Zeitpunkt der Auflösung der Gemeinden die Funktionen des Bürgermeisters ausübten. Der Beirat wird in Bezug auf den Haushaltsvoranschlag und auf die eventuelle Genehmigung von Änderungen zu den Bauleitplänen befragt. Der außerordentliche Kommissär beruft den Beirat – auch auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder – regelmäßig ein, um über die geplanten und die laufenden Tätigkeiten zu informieren.

Art. 6 Vorläufige Verwaltungsorganisation

(1) Die Bürgermeister der zusammengeschlossenen Gemeinden legen bis spätestens 31. Dezember 2014 im gegenseitigen Einvernehmen die vorläufige Verwaltungsorganisation der Gemeinde Predaia sowie die Verwendung des übergegangenen Personals fest.

(2) Der außerordentliche Kommissär entscheidet über alles, was im Einvernehmen laut Abs. 1 nicht geregelt wird, oder sofern ein solches nicht vorhanden ist.

Art. 7 Regelung der Akte

(1) Bis die Akte und Maßnahmen der neuen Körperschaft wirksam werden, gelten in den Gebietsbereichen der Ursprungsgemeinden weiterhin die Akte und die Maßnahmen der einzelnen Gemeinden.

Art. 8 Mobilität des Personals

(1) Das Personal der Ursprungsgemeinden geht im Sinne des Art. 2112 des Zivilgesetzbuchs zur neuen Gemeinde über. Für den Übergang des Personals werden die Informations- und

Beratungsverfahren gemäß Art. 47 Abs. 1 – 4 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990, Nr. 428 angewandt.

(2) Für die Gemeindesekretäre gilt die Bestimmung laut Art. 59 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 5. März 1993, Nr. 4 mit seinen späteren Änderungen.

(3) (...)²

Art. 9 Gemeindesatzung und Geschäftsordnung des Gemeinderats

(1) In der Gemeindesatzung sind Formen der Beteiligung und der Verbindung zwischen der neuen Gemeinde und den Gemeinschaften und Fraktionen der Ursprungsgemeinden vorzusehen. Im Gebiet der Ursprungsgemeinden sind die Gemeindedienste in dezentralisierter Form angemessen zu gewährleisten.

(2) Die Gemeinden, die das Verfahren betreffend den Zusammenschluss eingeleitet haben, können – anhand der Genehmigung eines übereinstimmenden Textes seitens aller Gemeinderäte – vor der Errichtung der neuen Gemeinde Predaia die Satzung festlegen, welche zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Gemeinde in Kraft tritt und solange rechtskräftig sein wird, bis sie von den Organen der neuen Gemeinde Predaia geändert wird.

(3) Sollte die Satzung laut Abs. 2 nicht genehmigt worden sein, müssen die Organe der Gemeinde Predaia innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Wahl die Gemeindesatzung und die Geschäftsordnung des Gemeinderats genehmigen.

² Ändert den Art. 59 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 5. März 1993, Nr. 4.

(4) Bis die Gemeindesatzung und die Geschäftsordnung laut Abs. 3 in Kraft treten, gelten – sofern vereinbar – die zum 31. Dezember 2014 geltenden Bestimmungen der Gemeindesatzung, der Geschäftsordnung des Gemeinderates sowie der Verordnungen betreffend die interne Organisation der aufgelösten Gemeinde Taio.

Art. 10 Bestimmungen für die erste Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates

(1) Die erste Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates der Gemeinde Predaia findet zum allgemeinen Wahltermin statt, der an einem Sonntag zwischen dem 1. Mai und dem 15. Juni 2015 festgesetzt wird.

(2) Für die Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates finden die Regionalbestimmungen über die Direktwahl des Bürgermeisters und des Rates in den Gemeinden der Provinz Trient mit über 3.000 Einwohnern Anwendung.

(3) Bei Erstanwendung werden fünf Gemeinderatssitze den Kandidaten zugewiesen, die in den im Gebiet der fünf Ursprungsgemeinden errichteten Wahlsprengeln die meisten Stimmen erhalten haben. Zu diesem Zweck sorgt die Hauptwahlbehörde vor der Zuweisung der Sitze gemäß Art. 34 Abs. 1 Buchst. f) – i) des Regionalgesetzes vom 30. November 1994, Nr. 3, geändert durch Art. 38 des Regionalgesetzes vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 und durch Art. 11 des Regionalgesetzes vom 5. Februar 2013, Nr. 1, nach Durchführung der Handlungen laut genanntem Art. 34 Abs. 1 Buchst. a) – e), für die nachstehenden Amtshandlungen:

1) sie erstellt für jede der fünf Ursprungsgemeinden eine Rangordnung mit den Namen der Kandidaten für das Amt

eines Gemeinderatsmitgliedes in absteigender Reihenfolge der in den Wahlsprengeln der jeweiligen ehemaligen Gemeinde erhaltenen Vorzugsstimmen, unabhängig von der Zugehörigkeitsliste. Bei Stimmengleichheit hat der ältere Kandidat Vorrang;

- 2) sie verkündet jene Kandidaten als gewählt, die in den fünf Rangordnungen an erster Stelle sind. Sie verkündet jene Kandidaten als gewählt, die an den Stellen nach der ersten aufscheinen, und zwar bis fünf Sitze erreicht sind, wobei in den folgenden Fällen die nachstehenden Kriterien zu beachten sind:
 - 2.1 falls ein Kandidat in mehr als in einer Rangordnung die erste Stelle einnimmt, gilt er als in der Rangordnung gewählt, in welcher er die meisten Vorzugsstimmen erhalten hat. In der anderen Rangordnung gilt der zweite Kandidat als gewählt;
 - 2.2 falls ein Kandidat in mehreren Rangordnungen die erste Stelle mit der gleichen Anzahl von Vorzugstimmen einnimmt, gilt er als in der Rangordnung gewählt, in welcher die Differenz zwischen diesen Stimmen und den vom zweiten Kandidaten derselben Rangordnung erhaltenen Stimmen höher ist. Bei fortdauernder Stimmengleichheit entscheidet das Los. In der anderen Rangordnung gilt der zweite Kandidat als gewählt;
- 3) sie teilt die weiteren Sitze gemäß Art. 34 Abs. 1 Buchst. f) – i) des Regionalgesetzes Nr. 3/1994 mit seinen späteren Änderungen zu und verkündet die Kandidaten nach der Reihenfolge der im Sinne des Buchst. d) desselben Art. 34 erstellten Rangordnung als gewählt; bei der Berechnung werden die Sitze berücksichtigt, die den im Sinne der

vorstehenden Z. 2) als gewählt verkündeten Kandidaten zugeteilt wurden;

- 4) die im Sinne der Z. 2) zugeteilten Sitze, die während der Amtszeit frei bleiben, werden dem als nicht gewählt geltenden Kandidaten der Liste des zu ersetzenden Ratsmitglieds zuerkannt, der an der nächsthöheren Stelle in der Rangordnung aufscheint, in welcher das zu ersetzende Ratsmitglied als gewählt verkündet wurde. Falls kein Kandidat derselben Liste in der Rangordnung eingetragen ist, erfolgt die Ersetzung in der Reihenfolge der genannten Rangordnung, ohne dass die Anzahl der den Listen gemäß Z. 3) zugeteilten Sitze Neuberechnet werden muss.

Art. 11 Bestimmungen für die erste Bildung des Exekutivorgans

(1) Um die Vertretung sämtlicher Ursprungsgemeinden im Exekutivorgan zu gewährleisten, kann der Bürgermeister in der ersten Amtsperiode mit eigener Verfügung bis zu sechs Referenten ernennen.

(2) Die den Referenten der Gemeinde Predaia insgesamt zustehende monatliche Amtsentschädigung beträgt das Vierfache der monatlichen Amtsentschädigung eines Referenten laut Art. 12 dieses Gesetzes. Falls mehr als vier Referenten ernannt werden, so werden die monatlichen Amtsentschädigungen der einzelnen Referenten im gleichen Ausmaß reduziert.

Art. 12 Übergangsbestimmungen über die Amtsentschädigungen

(1) Dem Bürgermeister und den Referenten der neuen Gemeinde Predaia stehen unter Berücksichtigung der Bestimmungen laut Art. 19 des Regionalgesetzes vom 5. Februar 2013, Nr. 1 die Entschädigungen zu, die in der mit Dekret des Präsidenten der Region vom 20. April 2010, Nr. 4/L erlassenen regionalen Verordnung für die Bürgermeister der Gemeinden der 6. Kategorie, mittlere Stufe, vorgesehen sind.

Art. 13 Provisorische Haushaltsgebarung

(1) Bis zur Genehmigung des Haushaltsvoranschlages der neuen Gemeinde Predaia ist die provisorische Haushaltsgebarung gemäß der im Art. 33 des DPRA vom 27. Oktober 1999, Nr. 8/L – ersetzt durch Art. 3 des DPRA vom 6. Dezember 2001, Nr. 16/L – enthaltenen Regelung zulässig. Für die Vorjahresansätze wird auf die Summe der in den Haushalten der aufgelösten Gemeinden für das Jahr 2014 endgültig eingetragenen Ressourcen Bezug genommen.

Art. 14 Verweisbestimmung

(1) Für die Gemeinde Predaia gelten die im Art. 42 Abs. 7 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen vorgesehenen Bestimmungen.

Art. 15 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.